

Partei und Durchführung von Bestrafungen abnehmen. Die Parteiorganisationen haben selbst die Aufgabe, Fehler zu korrigieren, um Mißstände zu beseitigen und die Partei von Schumacher-Agenten und anderen Feinden zu säubern, ohne daß die Parteikontrollkommission einzugreifen braucht.

Die Parteikontrollkommissionen führen ihre Arbeit so, daß zufällige und kleine Vergehen von Parteimitgliedern, die die Parteiorganisation nicht schädigen und nicht von einer Verdorbenheit der betreffenden Parteimitglieder zeugen, nicht von der Kontrollkommission untersucht werden, sondern durch Belehrungen im Kreise der Genossen überwunden werden. Bei der Untersuchung von Beschuldigungen soll die Kommission individuell die Angelegenheit des einzelnen Parteimitgliedes behandeln, wobei alle Bedingungen und Umstände zu berücksichtigen sind, die zu den Vergehen geführt haben.

Die Zentrale Parteikontrollkommission besteht aus neun Mitgliedern und drei Kandidaten. Sie werden vom Parteivorstand gewählt.

Die Landeskontrollkommissionen bestehen aus fünf Mitgliedern und zwei Kandidaten. Sie werden vom Landesvorstand gewählt und bedürfen der Bestätigung des Zentralsekretariats.

Die Kreiskontrollkommissionen bestehen aus drei Mitgliedern und zwei Kandidaten. Sie werden vom Kreisvorstand gewählt und bedürfen der Bestätigung durch das Landessekretariat.

Die Mitglieder der Kontrollkommissionen sollen eine gute Parteilichung haben und sich in der Parteilichung bewährt haben. Sie müssen fähig sein, unvoreingenommen und streng die Parteilichung auszuüben.

Die Mitglieder der Kontrollkommissionen sollen ihrer sozialen Herkunft nach in der Hauptsache Arbeiter und werktätige Bauern sein.

Die Parteikontrollkommissionen untersuchen alle ihnen bekannten Fälle von Vergehen von Parteimitgliedern, führen selbständig Nachforschungen durch und können folgende Strafen beschließen: Verwarnung — Rüge — strenge Rüge — Ausschluß aus der Partei.

Gleichzeitig können die Kontrollkommissionen die Entfernung von der Funktion im Partei- und Staatsapparat oder die Versetzung auf eine niedrigere Funktion beschließen.

Die Beschlüsse der Zentralen Parteikontrollkommission werden dem Zentralsekretariat zur Bestätigung vorgelegt.

Die Beschlüsse der Landes- und Kreiskontrollkommissionen sind dem Landessekretariat zur Bestätigung vorzulegen.